

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0442/2015</b>
Auskunft erteilt: Herr Reloe / Herr Hirschmann
Ruf: 492 69 30 / 492 67 93
E-Mail: ReloeB@stadt-muenster.de hirschmanne@stadt-muenster.de
Datum: 20.05.2015

Betrifft

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)  
hier: Umsetzungsfahrpläne (UFP) und neue Anforderungen aus dem Bereich Abwasser im  
zweiten Bewirtschaftungsplan

Beratungsfolge

09.06.2015 Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster beabsichtigt, die in den Umsetzungsfahrplänen (UFP) für ihren Zuständigkeitsbereich (unterhaltungspflichtige Gewässer) enthaltenen Maßnahmen vorbehaltlich der Förderung durch das Land NRW, der Mittelverfügbarkeit, der Flächenverfügbarkeit und des Hochwasserschutzes umzusetzen.
2. Die im Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplans genannte Programmmaßnahme zum Bau einer 4. Reinigungsstufe auf den vier Münsteranern Kläranlagen lehnt die Stadt Münster ab.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen können auf dieser Konzeptgrundlage noch keine Aussagen getroffen werden. Für die Maßnahmen aus den UFP wird von einer 80-prozentigen Förderung durch das Land NRW ausgegangen.

Die Maßnahmen aus dem Bereich „Abwasser“ sind nach den aktuellen Handhabungen in NRW weitestgehend durch die Abwassergebühren zu finanzieren.

## **Begründung:**

### zu Beschlusspunkt 1. Umsetzungsfahrpläne (UFP):

#### Allgemeine Einführung

Mit der Vorlage Nr. V/0345/2008 wurde ausführlich über die Zielsetzung und Bearbeitungsschritte der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) berichtet. Seitdem sind einerseits zahlreiche Schritte erfolgt und Maßnahmen durchgeführt worden; andererseits ist es aber noch ein langer Weg bis zur Zielerreichung.

Die EG-WRRL bildet die formale und rechtliche Grundlage für die Bewirtschaftung der Gewässer. Sie sieht vor, die Gewässer (bis spätestens 2027) wieder in einen guten Zustand zu versetzen. Grundsätzlich gilt aber auch ein Verschlechterungsverbot des bisherigen Zustands. Daher wurden mittlerweile auch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz NRW (LWG) angepasst und dort die Ziele der WRRL gesetzlich verankert.

Die drei wesentlichen Bausteine der Umsetzung sind das „Programm Lebendige Gewässer“ sowie die Maßnahmenprogramme „Abwasser“ und „Landwirtschaft“. Mit dem „Programm Lebendige Gewässer“ sollen die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit konkretisiert und umgesetzt werden. Das Programm trägt nicht nur zur Erreichung ökologischer Ziele und zur verbesserten Adaptionfähigkeit der ökologischen Systeme an den Klimawandel bei, sondern auch zum Hochwasserrückhalt, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zur Regional- und Stadtentwicklung.

Das Hauptinstrument zur Umsetzung des Programms war bis Mitte 2012 die kooperative Erarbeitung von Umsetzungsfahrplänen, die die Maßnahmenprogramme als landesweit fachliche Rahmenplanung konkretisieren und eine konzeptionelle und räumlich übergeordnete Planung darstellen. Sie geben eine Übersicht über die seit 2000 durchgeführten sowie über die bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und Zielerreichung (Gewässerstruktur und Durchgängigkeit). Soweit Planungen bereits weit vorangeschritten sind, wurden die entsprechenden Angaben möglichst konkret in der Örtlichkeit beschrieben. Geht es um längerfristige Planungen, legt der Umsetzungsfahrplan in der Regel hingegen noch nicht flächenscharf fest, wo genau zum Beispiel die für die Entwicklung eines Strahlursprungs benötigte Fläche später liegen wird und zeigt eher "Suchräume" auf.

Der erste Schritt zur Erarbeitung der UFP war die Durchführung von Workshops mit allen potenziellen Maßnahmenträgern und Beteiligten wie Wasser- und Bodenverbände, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Landwirtschaftskammer NRW, Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Landesfischereiverband, Grundbesitzerverband, Waldbauernverband, Naturschutzverbände und Straßen NRW. Hier wurden Vereinbarungen zur Maßnahmenfindung getroffen und das weitere Vorgehen abgesprochen.

Wichtig bei der Entwicklung der UFP war die Berücksichtigung bestimmter Grundlagen und Spielregeln wie

- In der Phase der Maßnahmenfindung sind finanzielle Faktoren kein relevantes Kriterium.
- Die Flächenverfügbarkeit ist kein relevantes Kriterium für die technische Machbarkeit, sehr wohl aber für die Umsetzbarkeit und damit die Priorisierung (zeitlich und räumlich).
- Anwendung des Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzips mit dem Ziel, Einvernehmen, Akzeptanz und Konfliktvermeidung mit allen am Prozess Beteiligten zu erreichen. Allerdings bedeutet freiwillig nicht beliebig und soll keine Legitimation für ein Nichthandeln sein. Die Zielerreichung ist eine rechtliche Forderung aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

- Falls möglich, sind zuerst die Flächen in öffentlicher Hand in Anspruch zu nehmen.
- Für Maßnahmen an Gewässern sollen Öko-Punkte angerechnet werden.
- Synergien sind zu erkennen und zu nutzen (z.B. Tourismus und Naherholung, Reaktivierung von Auenflächen zum Hochwasserschutz, Trinkwassergewinnung, Umwelt und Gesundheit, Sport und Freizeit)
- Es ist möglichst für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation herzustellen.

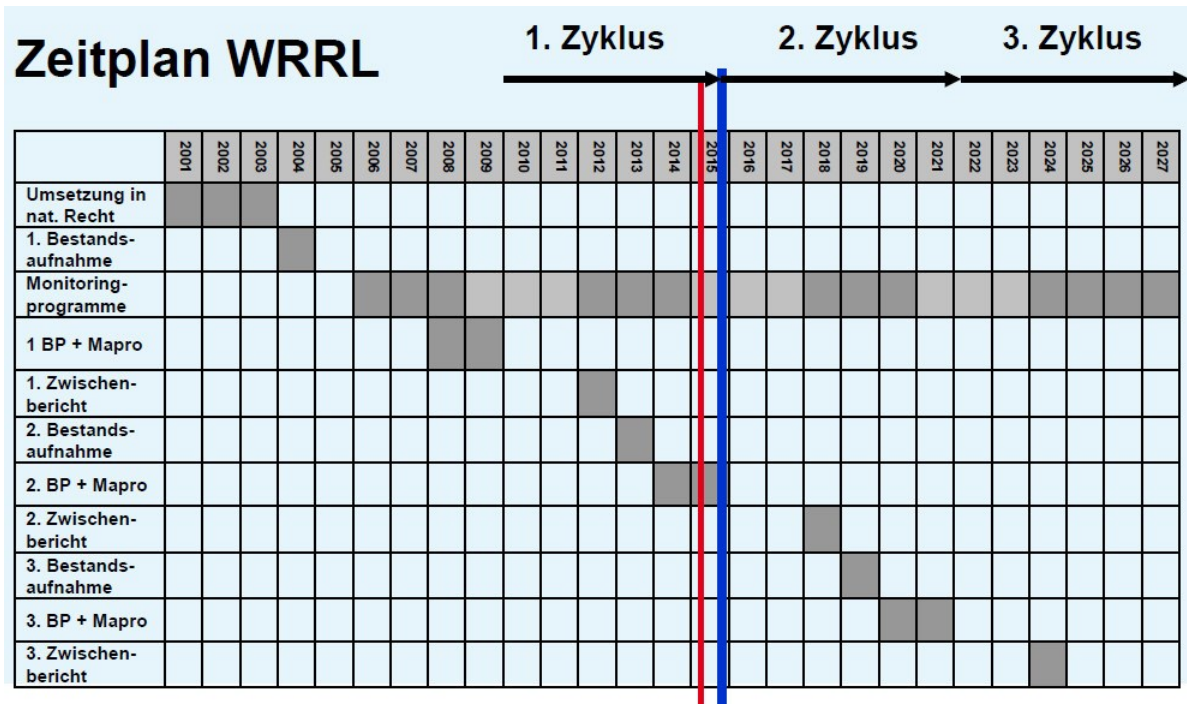
Zur Maßnahmenfindung wurde eine Kombination gewählt aus einem vorschlagsbasierten (bottom-up) und dem planungsbasierten (top-down) Ansatz, der auf der Auswertung der Datenerhebung vom Land und der Übernahme von Maßnahmen aus einem Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) beruht. Im weiteren Verlauf wurden Gespräche geführt mit Maßnahmenträgern, so dass z.B. auch die Wasser- und Bodenverbände zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Wasser- und Bodenverbände (AG WuB) ihre Vorschläge und Vorstellungen einbringen konnten.

Mit Blick auf die Förderfähigkeit von Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass zukünftig die Beschreibung von Maßnahmen im Umsetzungsfahrplan als ein wesentliches Kriterium der Prüfung der Förderfähigkeit herangezogen wird. Damit müssen zumindest die Maßnahmen der jeweils nächsten drei Jahre entsprechend konkretisiert sein und ggf. ein jährlicher bzw. dreijährlicher Fortschreibungsrhythmus in den Kooperationen vereinbart werden. Die Detailplanung und Umsetzung der Maßnahmen liegt in der Regel in der Zuständigkeit der Nutzer sowie der Abwasserbeseitigungs- und Unterhaltungspflichtigen.

Die Beschlussfassung bedeutet lediglich eine Absichtserklärung, Maßnahmen entsprechend der Planungen (mit der gebotenen Flexibilität) durchzuführen. Im Falle einer Umsetzung (mit Ausnahme Gewässerunterhaltungsmaßnahmen) sind - wie auch in der Vergangenheit - förmliche Genehmigungsverfahren durchzuführen, welche die Beteiligung aller Betroffenen umfasst, allein die Einschätzung der technischen Machbarkeit besitzt noch keine formale Verbindlichkeit.

#### Aktueller Stand der Umsetzung und Inhalte des Bewirtschaftungsplans

Die zweite Bestandaufnahme und der dritte Monitoringszyklus wurden Ende 2013 abgeschlossen; derzeit läuft der vierte Monitoringszyklus.



(BP=Bewirtschaftungsplan, Mapro=Maßnahmenprogramm)

Als weiterer Meilenstein wurden Anfang 2015 auf Grundlage der zweiten Bestandsaufnahme die Entwürfe der zweiten Bewirtschaftungspläne (BWP) 2016-2021 und Maßnahmenprogramme veröffentlicht, die sich nunmehr in der Phase der öffentlichen Anhörung befinden. Parallel dazu läuft seit April 2015 die Beteiligung zur strategischen Umweltprüfung.

Anschließend erfolgt auf Landesebene die Erfassung und Auswertung der Stellungnahmen, ggf. kommt es dann zu Korrekturen am Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm oder den Programmmaßnahmen. Die endgültige Fertigstellung des BWP ist für Herbst 2015 vorgesehen, bevor Ende 2015 der Beschluss durch die Landesregierung NRW erfolgt und er dann für alle behördlichen Entscheidungen in NRW verbindlich wird.

Laut Bewirtschaftungsplan sind im Einzugsgebiet der Ems 17% (44%) der Gewässer als natürlich, 76% (50%) als stark verändert (HMWB=heavily modified water bodies) und 7% (6%) als künstlich eingestuft (in Klammern gesamt NRW). 98% der Wasserkörper haben Landentwässerung/Hochwasserschutz als Hauptfunktion.

Unter den signifikanten Belastungsfaktoren, die zu Auswirkungen auf den Gewässerzustand führen, nehmen bei den Oberflächengewässern die Belastungen der Gewässerstruktur (Morphologie) einschließlich fehlender Durchgängigkeit (98%) den größten Anteil ein. Belastungen aus diffusen Quellen (80%) sind fast ebenso häufig als signifikant identifiziert worden. Auch Punktquellen (71%) sind noch sehr häufig für den schlechten bis mäßigen chemischen und ökologischen Gewässerzustand verantwortlich. Weniger relevant wirken sich Belastungen aus Wasserentnahmen (11%) aus.

Leider ist aber ein 1:1-Vergleich mit den Ergebnissen des ersten Bewirtschaftungsplans nicht möglich. Das erschwert bedauerlicherweise auch die Darstellung erreichter Verbesserungen an Gewässern, die im Internet bei ELWAS-WEB vom Land veröffentlicht wurden. Die erkennbaren "Verschlechterungen" sind überwiegend auf Änderung der Typologie, Wasserkörpergrenzen und Bewertungsmethodik zurückzuführen und haben nichts mit durchgeführten Maßnahmen und der Situation vor Ort zu tun. Hinzu kommen offensichtlich noch Mängel bei der Anwendung der neuen Kartieranleitung. Dieses Vorgehen wurde von der Stadt Münster gemeinsam mit den Kreisen Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Borken und Recklinghausen gegenüber dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) deutlich kritisiert. Bemängelt wurde zudem, dass

bislang die Bewertung des ökologischen Potenzials fehlt, das eigentlich die Zielvorstellung für stark veränderte Gewässer sein soll.

Der chemische Zustand der Wasserkörper ist besser, da er im allgemeinen mit "gut" eingestuft wird, aber durch die Einbeziehung von ubiquitären (überall vorkommenden) Stoffen - vornehmlich Quecksilber in Lebewesen (vor allem in Fischen) - insgesamt als schlecht eingestuft wird.

Zur Zielerreichung und Beseitigung der Defizite aus der zweiten Bestandaufnahme hat die zuständige Bezirksregierung Münster in den sog. „Runden Tisch Gesprächen“ für die Hydromorphologie und für das Abwasser aufgrund von Plausibilitätsanalysen Vorschläge erarbeitet und sie anschließend den Beteiligten und Verantwortlichen zur Stellungnahme weitergeleitet. Bei den hydromorphologischen Problemen wurde auf die Entwürfe der UFP zurückgegriffen. Auf dieser Grundlage wurden die hierzu entsprechenden Maßnahmen entwickelt. Für diese Umsetzung sind die gesetzlich festgelegten Träger von Gewässerausbau und -unterhaltung (Wasser- und Bodenverbände und Stadt Münster) verantwortlich.

Im nächsten Schritt soll die weitere Konkretisierung der Programmaßnahmen durch die Maßnahmenträger und die Behörden erfolgen:

- Umsetzung konzeptioneller Maßnahmen (Ursachenforschung, Erarbeitung von Machbarkeitsstudien und Maßnahmenkonzepten)
- Fortschreibung der Umsetzungsfahrpläne
- Planung von Einzelmaßnahmen im Bereich "Abwasser" (Punktquellen, diffuse Quellen)
- Ausweitung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Beratung (Modellbetrieb, Oberflächengewässer)

Das Land NRW unterstützt die Handlungsträger durch folgende Maßnahmen:

- Weiterhin bis zu 80% / 90% Förderung bei hydromorphologischen Maßnahmen gem. UFP
- Förderrichtlinie wird optimiert
- Beratungsangebot wird eingerichtet
- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote
- Unterstützung bei der Flächenaufnahme

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken zu den hydromorphologischen Programmaßnahmen unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen durch das Land NRW gefördert werden, die entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen und der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Anlagen ( Umsetzungsfahrpläne, Bewirtschaftungspläne ) zu dieser Vorlage können nicht in Papierform zur Verfügung gestellt werden, weil die Dokumente sehr umfangreich sind und die Bewirtschaftungspläne nur auf Landesebene erarbeitet wurden. Sämtliche landesweiten Dokumente sind aber im Internet zu finden unter der Adresse [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de). Die Umsetzungsfahrpläne und Maßnahmen der Stadt Münster und Münsterlandkreise werden auf der gemeinsamen Homepage [www.vision-wasser.de](http://www.vision-wasser.de) präsentiert.

Zur weiteren Information der Bürger ist es vorgesehen, eine neue konzipierte Wanderausstellung des LANUV zum Thema EG-WRRL Anfang 2016 in Münster zu präsentieren.

#### zu Beschlusspunkt 2. Maßnahmen zum Abwasser und Bau einer 4. Reinigungsstufe:

Da sich, wie zuvor beschrieben, in der zweiten Bestandaufnahme gezeigt hat, dass die ursprünglichen Ziele der EG-WRRL nicht zu erreichen sind, wurden die Programmaßnahmen insbesonde-

re im Bereich "stoffliche Belastung/Abwasser" ausgedehnt. Während in dem ersten BWP „nur“ die in den jeweiligen Abwasserbeseitigungskonzepten (Vorlage V/0758/2014 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2015 der Stadt Münster) aufgeführten Maßnahmen aufgenommen wurden, werden jetzt auch Maßnahmen aufgelistet, die auf weitergehende Immissions- und Emissionsanforderungen basieren. Diese Maßnahmen werden in der Regel momentan nicht ins Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen, da hierfür keine rechtliche Grundlage vorhanden ist.

Für die Stadt Münster sind dies hauptsächlich Forderungen zum Ausbau der 4. Reinigungsstufe der kommunalen Kläranlagen bis 2024 und zur Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlagen. Aufgeführt sind diese Maßnahmen für folgende Oberflächenwasserkörper:

- Münstersche Aa (DE\_NRW\_332\_0) Greven –Münster „Hauptkläranlage“
- Werse (DE\_NRW\_32\_0) Münster – Ahlen „Kläranlage Loddenbach“
- Emmerbach (DE\_NRW\_326-7086) Münster – Ascheberg „Kläranlage Hiltrup“
- Getterbach (DE\_NRW\_3268\_0) „ Kläranlage Geist“

Die Stadt Münster unterstützt die Zielerreichung der WRRL derzeit mit Machbarkeitsstudien zur 4. Reinigungsstufe sowie durch die freiwillige, erweiterte Selbstüberwachung auf Mikroschadstoffe für die Hauptkläranlage sowie für die Kläranlagen Am Loddenbach, Hiltrup und Geist. Die Machbarkeitsstudien werden Grundlagen und Erkenntnisse zur Notwendigkeit und Umsetzbarkeit einer 4. Reinigungsstufe erst aufzeigen. Bisher liegen weder belastbare Erkenntnisse noch rechtliche Grundlagen zum Bau einer 4. Reinigungsstufe vor. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine nachweisliche Verbesserung der Gewässergüte durch diese Maßnahmen sehr fraglich.

Die Stadt Münster lehnt die Aufnahme der Maßnahmen im Entwurf des zweiten Bewirtschaftungsplanes entsprechend ab und wird dies im Rahmen einer Stellungnahme zum Entwurf deutlich machen. Die Maßnahmen zum Bau der 4. Reinigungsstufe werden zudem derzeit nicht ins Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen.

Die erforderlichen Finanzmittel aus dem Bereich Abwasser sollen weitestgehend durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen aufgebracht werden, was zu einer erheblichen Steigerung der Abwassergebühren führen kann.

#### Fazit:

Abschließend ist festzuhalten, dass die Stadt Münster durch eine Vielzahl von durchgeführten und zukünftig geplanten Maßnahmen im Abwasserbereich sowie in der Hydromorphologie in den Einzugsgebieten der Münsterschen Aa und der Werse die Ziele der EG-WRRL ausdrücklich unterstützt.

In Vertretung

In Vertretung

gez.

gez.

Schultheiß  
Stadtdirektor

Paal  
Stadtrat